

# Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

## Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914
- der zweite " " 3. August "
- der dritte " " 4. August "
- der vierte " " 5. August "
- der fünfte " " 6. August "

und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Geschäftsservisten haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Post-Notiz Verschienen zunächst in der Heimath.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Post-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an das zuständige Bezirks-Kommando zu wenden.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungshalle befreit ist, sowie Mannschaften der Landwehr II, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben.

4. Wer den obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgegeschen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsplatz zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeichen der Kriegsbeordnung oder anderer Militärordnungen, an die

Dor Kommandirende General des VII. Armeekorps.